

Merkblatt

Ab 1.4.2013 neuer GEMA-Tarif VR-Ö für Vervielfältigungen von Musikwerken – viele Veranstalter werden entlastet!

(Stand: 16.12.2014)

Bisher verlangte die GEMA z.B. von Musikveranstaltern, Gastronomen, Hoteliers, Musikkneipeninhabern, Clubbetreibern, Discothekenunternehmern etc. bei öffentlicher Musikwiedergabe einen Zuschlag in Höhe von 50 % (bzw. in Discotheken von 30 %) vom jeweiligen GEMA-Wiedergabetarif, wenn bei der Wiedergabe mittels Laptop/PC oder selbstgebrannten CDs vervielfältigte Musikwerke eingesetzt werden.

Viele Musikveranstalter vervielfältigen Musikwerke allerdings weder selber, noch durch Beauftragte und stellen vervielfältigte Musik auch nicht zur öffentlichen Wiedergabe zur Verfügung. Sie sind daher nicht die Hersteller der Vervielfältigungen und somit urheberrechtlich nicht verantwortlich. Zudem erschien die zu zahlende Vergütung -anknüpfend an die Wiedergabetarife- als nicht angemessen.

Der DEHOGA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter haben diese Argumente vorgetragen (insbesondere im Schiedsstellenverfahren zur GEMA-Tarifreform sowie gegenüber der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt).

Daraufhin und auf Anregung der Aufsichtsbehörde hat die GEMA ihr bisheriges Abrechnungsmodell zum 31.3.2013 eingestellt und mit dem DEHOGA bzw. mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter sowie dem Berufsverband Discjockey (BVD) einen neuen, ab 1.4.2013 geltenden Tarif VR-Ö verhandelt. Der bisherige Tarif VR-TG und die entsprechende Bestimmung im Tarifes M-U III 1 c) werden zum 31.3.2013 aufgehoben.

Das bedeutet insbesondere: Musikveranstalter, Gastronomen, Hoteliers, Musikkneipeninhaber, Clubbetreiber, Discothekenunternehmer etc., bei denen Discjockeys (DJs) die Musik auflegen, ohne Dateien des Veranstalter zu nutzen, werden von den GEMA-Vervielfältigungszuschlägen befreit!

Zukünftig sind Vergütungsschuldner grundsätzlich die DJs, aber auch z.B. Veranstalter, Gastronomen etc., wenn sie eigene Musikdatenbanken haben und

vergütungspflichtige Vervielfältigungen vornehmen, um diese öffentlich wiederzugeben.

Musikveranstalter, die z.B. Tonträgermusik (Hintergrundmusik) oder Musik in Musikkneipen oder Veranstaltungsmusik mit eigener Musikdatenbank wiedergeben und Vervielfältigungsrechte nutzen, **profitieren in Zukunft aber vom deutlich günstigeren Tarif VR-Ö.**

Nachfolgend die wichtigsten Informationen zum Tarif VR-Ö für die Vervielfältigung von Musikwerken, die für die öffentliche Wiedergabe bestimmt sind:

- 1. Die grundsätzliche Vergütung beträgt pro vervielfältigtem Musikwerk 0,13 Euro.
- 2. Der DEHOGA bzw. die Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der Berufsverband Discjockey konnten mit der GEMA eine Pauschale bei Abschluss eines <u>Jahrespauschalvertrages</u> vereinbaren:
 - in 2014 beträgt die Pauschale 55 Euro je 500 Vervielfältigungsstücke
 - in 2015 beträgt die Pauschale 55 Euro je 500 Vervielfältigungsstücke.
- 3. Achtung: Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß nach dem Tarif VR-Ö lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden. Wenn keine neuen Vervielfältigungen hinzukommen, dann muss für weitere Musikveranstaltungen auch kein weiteres Vervielfältigungsrecht erworben und somit keine weiteren Vervielfältigungsgebühren bezahlt werden.
- 4. Eine Vergütungspflicht für Einzelveranstaltungen gem. Tarif VR-Ö I 2a besteht für den Veranstalter nicht, wenn die Musik von einem DJ aufgelegt wird, ohne dass Dateien (Musikdatenbank/selbstgebrannte CD's) des Veranstalters genutzt werden.
- 5. DJs müssen ab dem 1.4.2013 die Vervielfältigungsrechte selber erwerben und können bis zum 31.12.2014 ihren gesamten, vorhandenen Bestand (Musikdatenbank) mit einem Abgeltungsbetrag in Höhe von 150 Euro "legalisieren" (bis zum 31.12.2015 in Höhe von 175 Euro, bis zum 31.12.2016 in Höhe von 200 Euro).
- 6. Die vorgenannte Regelung zum vorhandenen Bestand betrifft ausschließlich DJs (keine Gastronomen, Einzelhändler, etc., die ja für ihren vorhandenen Bestand in der Vergangenheit entsprechende Vervielfältigungsgebühren gezahlt haben)!
- 7. Vergütungspflichtig sind grundsätzlich Vervielfältigungen zu gewerblichen Zwecken (im Unterschied zu den nicht vergütungspflichtigen Vervielfältigungen für den Privatgebrauch), wenn sie nicht anderweitig lizenziert wurden.

8. Nachfolgend einige mit der GEMA abgestimmte Beispiele für Vorgänge, die <u>keine Vergütungspflicht auslösen:</u>

- Der Kauf eines Musikwerkes aus dem Internet mit Download auf einem PC/Laptop/Festplatte/Stick oder sonstigem Datenträger ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang.
- Der Download eines bereits durch den Bemusterer/Promotionportal lizenzierten Musikwerkes im Rahmen einer Bemusterung ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang.
- Das Anlegen von Sicherungskopien ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang, solange die Musikwerke nicht zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden
- Werden die Sicherungskopien zur öffentlichen Wiedergabe aktiviert (z.B. weil die Sicherungskopien auf einen neuen Laptop gezogen werden), fällt nach Rechtsauffassung der GEMA erneut eine Pauschale in Hohe von 125 Euro an.
- Das Streamen eines Musikwerkes, z.B. aus der Cloud, ist kein zahlungspflichtiger Vervielfältigungsvorgang.
- Das Verschieben einer Datei innerhalb eines Datenträgers von einem Verzeichnis in ein anderes Verzeichnis ist keine Vervielfältigung.
- 9. Auf alle genannten Beträge erhalten Verbandsmitglieder bei ordnungsgemäßem, rechtzeitigem Rechteerwerb einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 Prozent.

Hinweis: sollten Veranstalter / Gastronomen deutlich weniger als 500 vergütungspflichtige Vervielfältigungsvorgänge pro Jahr vornehmen, so bleibt ihnen natürlich die Möglichkeit -statt einer Jahrespauschale- der GEMA die genaue Anzahl der vergütungspflichtigen Vervielfältigungsvorgänge mitzuteilen. Diese Vervielfältigungen würden dann mit 0,13 Euro je Musikwerk berechnet.

Hinweis: an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen. dass auch Verwertungsgesellschaft Tonträgerhersteller GVL bzw. die entsprechende Ansprüche auf eine Vergütung für die Vervielfältigung haben. Die Bundesvereinigung Musikveranstalter befindet der sich bereits Tarifverhandlungen. Eine Einigung konnte allerdings bisher nicht erzielt werden, da zunächst die rechtskräftige Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) in einem Parallelverfahren abgewartet werden soll. Für die Übergangszeit wird die GEMA für die GVL weiterhin (auch rückwirkend ab dem 1.4.2013) entsprechende GVL-Zuschläge -wie in der Vergangenheit auch- erheben.

Berlin, 16.12.2014 / Bü